



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

Musterantrag der AsJ zum Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU- CETA

Antrag zum Kreisverbands-/Unterbezirksparteitag am Datum

Antragssteller:

Keine vorläufige Anwendbarkeit von CETA und keine Zu- stimmung zu dem Vertrag

Der Parteitag möge beschließen:

Der SPD-Kreisverband/SPD-Unterbezirk spricht sich gegen eine vorläufige Anwendbarkeit von CETA sowie eine Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages aus.

Er fordert die sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesregierung, in den Landesregierungen sowie die sozialdemokratischen Abgeordneten im Europäischen Parlament und im Bundestag dazu auf, in den jeweiligen Sitzungen auf europäischer und nationaler Ebene eine vorläufige Anwendbarkeit, die Unterzeichnung und die Ratifizierung von CETA abzulehnen.

Begründung:

Es ergeben sich massive Beeinträchtigungen des politischen Handlungsspielraums zur Regulierung von Märkten. Das Verhältnis von Markt und Politik in Europa wird zu Lasten der Politik auf Dauer und irreversibel verschoben. Die Möglichkeiten sozialdemokratischer Politik zur Vermeidung und Kompensation von negativen gesellschaftlichen Auswirkungen marktwirtschaftlicher Prozesse werden eingeeengt. Zudem ergeben sich hohe finanzielle Risiken für die Steuerzahler. Das wird an drei ausgewählten Beispielen, dem Investitionsschutz, der regulatorischen Kooperation und der

38 Daseinsvorsorge deutlich. CETA darf daher auch nicht für vorläufig anwendbar er-
39 klärt werden.

40

41

42

43 Vorläufige Anwendbarkeit

44

45 Es mag zwar der aktuellen Praxis entsprechen, völkerrechtliche Verträge für vorläufig
46 anwendbar zu erklären. Wegen des enormen Regelungsumfangs (die Vertragsdo-
47 kumente zählen etwa 1600 Seiten) und den beträchtlichen Gefahren (siehe unten) ist
48 diese Praxis aber nicht akzeptabel. Zunächst ist nicht ersichtlich, dass ein besonde-
49 rer zeitlicher Druck besteht, der ein schnelles Inkrafttreten erfordert. Vielmehr besteht
50 die Gefahr, dass durch ein vorläufiges Inkrafttreten Tatsachen geschaffen werden,
51 deren Korrektur die beteiligten Staaten teuer zu stehen bekommen könnte.

52

53 Zudem beeinträchtigt eine vorläufige Anwendbarkeit die Rechte der Parlamente. Ei-
54 ne Beteiligung des Europäischen Parlamentes ist nicht zwingend vorgesehen und
55 hängt letztlich vom Gutdünken des Rates ab. Eine Abstimmung des Europäischen
56 Parlamentes ist zwar dem Vernehmen nach beabsichtigt, die nationalen Parlamente
57 – wie der Bundestag – werden im Rahmen der Erklärung der vorläufigen Anwend-
58 barkeit überhaupt nicht beteiligt.

59

60 Darüber hinaus ist bislang unklar, welche Teile des CETA vorläufig in Kraft gesetzt
61 werden sollen. Das CETA fällt sowohl in die Kompetenz der EU als auch der Mit-
62 gliedstaaten (sog. gemischtes Abkommen). Welche Teile in die nationale Kompetenz
63 fallen, ist bislang umstritten. Es besteht die Gefahr, dass etwa die Regelungen über
64 den Investitionsschutz vorläufig und ohne Anhörung von Bundestag und Bundesrat in
65 Kraft gesetzt werden.

66

67 Weiterhin besteht die Gefahr, dass auch Teile des CETA, die ganz offensichtlich in
68 die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, dennoch für vorläufig anwendbar erklärt
69 werden. So hat dies die EU schon beim Freihandelsabkommen mit Südkorea getan.
70 Dort hat sie Regelungen im Bereich „Arbeitsschutz“ für vorläufig anwendbar erklärt,
71 die aber in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen. Auch bei den Freihandelsab-
72 kommen mit Peru und Kolumbien hat die EU Regelungen vorläufig in Kraft gesetzt,
73 die in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen.

74

75 Schließlich höhlt eine vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge unsere de-
76 mokratischen Verfahren aus. „Vorläufig“ bedeutet im normalen Sprachgebrauch,
77 dass ein Abschluss des Verfahrens in Kürze erwartet wird. Bisherige Freihandelsab-
78 kommen der EU sind aber teilweise schon seit Jahren vorläufig in Kraft. Das Wirt-
79 schaftspartnerschaftsabkommen der EU mit den karibischen Staaten wird etwa seit
80 dem Jahr 2008 vorläufig angewendet. Das Freihandelsabkommen mit Bosnien und

81 Herzegowina war sieben Jahre lang vorläufig in Kraft, bevor es letztes Jahr ratifiziert
82 wurde. So werden letztlich ohne den Willen der Parlamente Fakten geschaffen.

83

84

85

86

87 Investitionsschutz

88

89 Das neue Investitionsschutzkapitel in CETA ist aus vielen Gründen unzureichend
90 und rechtfertigt trotz kleiner Verbesserungen im Verfahrensrecht keine sozialdemo-
91 kراتische Zustimmung.

92

93 **1.) Der Vorschlag und die Debatte in der SPD konzentrieren sich auf Verfah- 94 rensfragen und vernachlässigen die inhaltlichen Vorschriften.**

95

96 Die materiell-rechtliche („inhaltliche“) Seite des neuen Investitionsschutzkapitels
97 wurde nahezu wortgleich aus der alten CETA-Fassung übernommen. Der denkbar
98 unbestimmte Rechtsbegriff „faire und gerechte Behandlung“ bleibt erhalten. Unklar
99 bleibt, welche „legitimen Erwartungen“ von Investoren geschützt werden sollen.
100 Während im deutschen Verwaltungsrecht grundsätzlich nur Rechtsakte oder eine
101 schriftliche Zusicherung rechtlich geschütztes Vertrauen auf zukünftiges, staatliches
102 Handeln erzeugt (vgl. zum Beispiel § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz), genügt nach
103 dem CETA-Vertragsentwurf für eine solche "legitime Erwartung" eine spezifische
104 Aussage ("specific representation"). Dieser Begriff ist unpräzise und gibt dem
105 ständigen Schiedsgericht einen erheblichen Auslegungsspielraum. So könnten auch
106 öffentliche Äußerungen von Politikern oder unbedachte mündliche Zusagen von
107 Verwaltungsmitarbeitern tauglicher Anknüpfungspunkt für einen
108 Vertrauenstatbestand sein.

109 Erhalten bleibt ebenfalls die Möglichkeit, verbindliche Interpretationsvorgaben und
110 neue Tatbestände nachträglich in den Vertrag einzufügen und damit im Nachhinein
111 Vertragsänderungen zu bewirken. Hierüber entscheiden Ausschüsse, die mit
112 Beamten des kanadischen Handelsministeriums und der EU-Kommission besetzt
113 werden. Das geschieht hinter verschlossenen Türen ohne Beteiligung von
114 demokratisch legitimierten Parlamenten und ohne einen öffentlichen Diskurs
115 innerhalb der Zivilgesellschaft. Die Ausschüsse können den Anwendungsbereich der
116 Investitionsschutzklauseln massiv ausweiten. Ein solches Szenario ist beim
117 Zusammenwirken traditionell „freihandelsfreundlicher“ Akteure sehr wahrscheinlich.

118 Erstaunlicherweise wird die „Bekräftigung“ eines „Rechts auf Regulierung“ (right to
119 regulate“) als großer Erfolg gefeiert. Indes ist das grundsätzliche Recht von
120 Parlamenten, Gesetze zu erlassen, eine völkerrechtliche Selbstverständlichkeit.
121 Gemeinwohlorientierte Gesetze von demokratisch legitimierten Parlamente können
122 nach wie vor Gegenstand von Klagen vor dem ständigen Schiedsgericht sein. Zudem

123 darf nur zur Erreichung legitimer politischer Ziele“ reguliert werden. Was ein
124 „legitimes Ziel“ ist, entscheidet freilich kein demokratisch legitimes Parlament,
125 sondern das ständige Schiedsgericht. Parlamente können also nach wie vor nur in
126 dem Rahmen regulieren, der ihnen von dem ständigen Schiedsgericht gesteckt wird.
127 Andernfalls besteht das Risiko übermäßig hoher Schadensersatzforderungen gegen
128 den jeweiligen Staat. Zudem entfaltet der Investitionsschutz seine
129 regulierungsfeindliche Wirkung allein durch die bloße Möglichkeit einer Klage
130 („Regulatory Chill“).

131 Grundsätzlicher: Bei aller berechtigten Kritik an konkreten Formulierungen ist es
132 naiv, zu glauben, unerwünschte Entwicklungen einer solchen Rechtsprechung im
133 Vorhinein durch geeignete Klauseln ausschließen zu können. Rechtsprechung
134 entwickelt sich dynamisch und ihre Ergebnisse lassen sich nur bedingt vorhersagen.
135 Gerichte neigen dazu, den Anwendungsbereich der von ihnen interpretierten Normen
136 weit auszulegen, um interessante Fälle auch entscheiden zu können. Diese
137 Entwicklung gibt es auch im nationalen Recht. Hierauf sowie auf andere
138 unerwünschte richterliche „Rechtsfortbildung“ kann der demokratische nationale
139 Gesetzgeber aber durch eine Änderung der Gesetze reagieren, während eine
140 Änderung oder gar Kündigung von CETA sich als rechtlich und faktisch schwierig bis
141 unmöglich erweisen wird.

142 **2.) Mit dem so genannten Investitionsgericht und der Revisionsinstanz enthält**
143 **der Vorschlag der Kommission Verbesserungen. Wichtige Fragen bleiben**
144 **jedoch ungeklärt. Weder das vorgesehene Verfahren zur Ernennung der**
145 **Richter noch deren Stellung genügen den internationalen Anforderungen an**
146 **die Unabhängigkeit von Gerichten. Vor diesem Hintergrund kann man nicht**
147 **von einem internationalen Gericht sprechen, sondern bestenfalls von einem**
148 **ständigen Schiedsgericht.**

149 Sowohl bei der ersten Instanz als auch beim Revisionsgericht, das analog konstruiert
150 ist, sind die Interessenskonflikte der herkömmlichen Schiedsgerichtsbarkeit nicht
151 ausgeräumt. Neben Personen, die in ihrem Herkunftsland die Befähigung zum Rich-
152 teramt haben, können auch Juristen mit „anerkannter Kompetenz“ ernannt werden.
153 Die im CETA gewünschten Qualifikationen können nur bei Personen mit einschlägi-
154 ger Expertise bejaht werden. Anwälte sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie nicht
155 gleichzeitig dem ständigen Schiedsgericht angehören und als Anwälte bei Schieds-
156 verfahren arbeiten dürfen. Es bleibt aber dabei, dass der Kreis der Schiedsrichter wie
157 in der bisherigen Praxis auf eine kleine Personenzahl von traditionell unternehmens-
158 freundlichen internationalen Handelsrechtlern konzentriert sein wird. Eine personelle
159 Kontinuität auch unter Berücksichtigung von Anwälten ist vorprogrammiert.

160
161 Der Interessenskonflikt zwischen Rechtsprechung und persönlichem Einkommensin-
162 teressen wird erst bei der festen Richterbesoldung aufgelöst. Dies ist aber nur als
163 später zu beschließende Möglichkeit vorgesehen. So wird das bilaterale Investitions-
164 gericht zu nicht mehr als einem ständigen Schiedsgericht. Denn die Richter werden

165 nicht ausschließlich für das Gericht tätig sein, sondern sich beruflich auch in anderen
166 Zusammenhängen betätigen können. Interessenkonflikte bestehen weiter.

167

168 Eine parlamentarische Beteiligung bei der Richterauswahl des Revisionsgerichts, wie
169 etwa bei den obersten Gerichtshöfen in Deutschland, ist nicht vorgesehen. Das Re-
170 visionsgericht wird große Macht bei der Rechtsauslegung und Rechtsfortentwicklung
171 haben. Es spricht viel dafür, dass es sich an Entwicklungen im internationalen Inves-
172 titionsrecht orientieren wird, da CETA auf die gleichen Begrifflichkeiten und vermut-
173 lich auch auf die gleichen handelnden Personen zurückgreift.

174

175 **3. Grundsätzlicher Einwand: Die Kommission hält an der exklusiven**
176 **Gerichtsbarkeit für ausländische Investoren fest. Das verletzt das**
177 **grundlegende Prinzip der demokratischen Gleichheit. Es gibt kein**
178 **Gleichgewicht prozessualer und materieller Rechte für Investoren und**
179 **Rechtssubjekten mit anderen Interessen und Belangen. Das gilt auch für den**
180 **langfristig angestrebten internationalen Handelsgerichtshof.**

181 Investoren erhalten materielle und prozessuale Sonderrechte, ohne dass damit
182 zusätzliche Pflichten korrespondieren. Der Schutz sozialer Rechte und der Schutz
183 der Umwelt müssten ebenso gewährleistet (und einklagbar) sein wie der Schutz von
184 Investitionen. Inländische Unternehmen werden materiell rechtlich und
185 verfahrensrechtlich benachteiligt. Die Einführung eines Sonderrechtsregimes ist ein
186 Verstoß gegen das grundlegende Prinzip der demokratischen Gleichheit. Soziale
187 Rechte und Belange des Umweltschutzes (und damit sozialdemokratische
188 Positionen) geraten strukturell in die Defensive. Solange der langfristig angestrebte
189 multilaterale Handelsgerichtshof ebenfalls so einseitig ausgerichtet ist, muss er auch
190 deswegen abgelehnt werden.

191 **4.) Nach wie vor ist die ursprüngliche Position der Bundesregierung richtig,**
192 **dass es zwischen funktionierenden rechtstaatlichen Systemen keines**
193 **internationalen Investitionsschutzes bedarf.**

194 Es ist davon auszugehen, dass der nationale Rechtsweg beschritten werden kann
195 und effektiven Investitionsschutz sicherstellt. Eine systematische Verletzung des
196 nationalen Investitionsschutzes im Geltungsbereich von CETA ist bislang nicht
197 vorgetragen worden. Wenn es systematische Mängel im nationalen Rechtsschutz
198 geben sollte, dann wäre der rechtspolitisch vorzuziehende Weg, diese zu beseitigen,
199 weil auch die nationalen Investoren und die nationale Rechtskultur davon profitieren.
200 Internationaler Investitionsschutz wäre sonst ein bequemer Bypass zur Vermeidung
201 notweniger nationaler Rechtsreformen.

202

Regulatorische Kooperation

203 Gegen die Abkommen bestehen weitere Bedenken aus Gründen der Demokratie:
204 Das CETA ist als "living agreement" angelegt. Es geht dabei um die regulatorische
205 Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada nach der Ratifizierung des Abkom-

206 mens. Zwar sollen die Vertragspartner eigenständige politische und gesetzliche Akti-
207 vitäten ergreifen können, aber gleichzeitig sind sie zu einer regulatorischen Koopera-
208 tion angehalten. Die Bereiche der Kooperation sind nicht abschließend aufgeführt,
209 Erwähnt sind u. a. technische Handelshemmnisse, Lebensmittelsicherheit und Tier-
210 und Pflanzenschutz und Dienstleistungen. Erreicht werden sollen der Abbau von
211 Handels- und Investitionshemmnissen, ein wettbewerbs- und innovationsfreundliches
212 Klima aber auch eine effektive staatliche Regulierung. (Hier ist ein Zielkonflikt ange-
213 legt. In einem Freihandelsabkommen ist nicht davon auszugehen, dass er zugunsten
214 staatlicher Regulierung aufgelöst wird). Dazu ist für die Vorbereitungsphase von Ge-
215 setzen ein umfangreiches Instrumentarium zu einer konvergenten und kompatiblen
216 Rechtsentwicklung vorgesehen. Gegenseitige Anerkennungen von Regulierungen
217 sollen ebenfalls möglich sein.

218 Im Kapitel Handel und nachhaltige Entwicklung ist zwar vorgesehen, dass die Ver-
219 tragsparteien ihre arbeits- und umweltschutzrechtlichen Schutzniveaus nicht absen-
220 ken dürfen, um Anreize für Handel oder ausländische Investitionen zu schaffen. Das
221 verhindert keine Standardabsenkung aus anderen Motiven und wird problematisch,
222 wenn andere, etwa haushaltspolitische, Motive gleichzeitig mit handelspolitischen
223 Motiven verfolgt werden. Auch ist die Durchsetzungsfähigkeit des Nachhaltigkeitska-
224 pitels beschränkt. Es ist vom allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus ausgenom-
225 men.

226
227 Der Vertragstext spricht im Kapitel zur regulatorischen Kooperation von einem „ho-
228 hen Schutzniveau“ für Menschen, Tiere, Pflanzen oder Gesundheit und Umwelt, das
229 angestrebt wird. Das ist interpretationsfähig. Es wird überdies Übereinstimmung mit
230 WTO-Regeln verlangt, die nicht auf ein hohes Schutzniveau ausgerichtet sind.

231 Das für die europäische Politik fundamentale Vorsorgeprinzip ist nicht als allgemei-
232 nes Prinzip, sondern lediglich im Hinblick auf den Arbeits- und Umweltschutz im
233 CETA angeführt. Der enthaltene Verweis auf WTO-Recht hilft nicht weiter, da dort
234 nur zeitlich begrenzt Regulierungen aus dem Vorsorgedanken heraus zulässig sind,
235 ansonsten aber eine wissenschaftliche Begründung für Regulierungen erforderlich
236 ist. Der CETA-Ansatz entspricht nicht der bisherigen Regulierungskultur der Europäi-
237 schen Union.

238
239 Die Struktur der innerbehördlichen Willensbildung auf Arbeitsebene in der Kommissi-
240 on wird durch die eingeleitete bilaterale Kooperation verändert. Das hat Auswirkun-
241 gen auf die interne Machtverteilung der Interessen und damit auf die Gesetzge-
242 bungsentwürfe. Es läuft tendenziell auf einen kanadischen Ko-
243 Gesetzgebungsvorbereiter in den betroffenen Bereichen hinaus.

244 Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente bleiben in ihren Ent-
245 scheidungen theoretisch frei. Die formale Entscheidungsstruktur in der Gesetzge-
246 bung wird nicht verändert. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass sich die
247 veränderte Vorbereitungskultur in der Gesetzgebung auf leisen Sohlen in der Ge-

248 setzgebung niederschlägt. Das Potential einer Begleitung von EU-
249 Gesetzgebungsentwürfen durch eine kritische Öffentlichkeit ist begrenzt. Im Konflikt-
250 fall suchen Kommission, Rat und Parlament Kompromisse. Diese Kompromisse wer-
251 den bei neuer Ausgangslage unter Einbezug kanadischer Behörden andere sein.
252 Wenn die regulatorische Kooperation erfolgreich sein soll, müssen in Kanada und
253 Europa angeglicheene Gesetze verabschiedet werden. Bei bilateral vorabgestimmten
254 Gesetzgebungsentwürfen entsteht faktisch ein erheblicher Druck, diese Einigung
255 nicht durch Änderungen in Frage zu stellen. Die regulatorische Kooperation wirkt
256 sehr subtil unterhalb der Ebene der formalen Kompetenzen.

257 **Daseinsvorsorge**

258 Auch bei der Daseinsvorsorge steckt der Teufel im Detail. Die Liberalisierungsver-
259 pflichtungen engen den Gesetzgeber in seiner zukünftigen Handlungsfreiheit ein,
260 weil – durch den Negativlistenansatz bei CETA - alle Bereiche, die nicht ausdrücklich
261 von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, der Pflicht zur Liberalisierung unterlie-
262 gen („List it or lose it!“).

263
264 Beim Negativlistenansatz sind vom Freihandel nur Bereiche ausgenommen, die ex-
265 plizit aufgeführt sind. Im CETA sind nicht alle Bereiche der kommunalen Daseinsvor-
266 sorge gelistet.

267 EU-Ausnahmen sind: Öffentlicher Nahverkehr, Wasser und öffentliche Schwimmbä-
268 der.

269 Deutschland-Ausnahmen sind: Abfall, Abwasser, Gesundheit, Soziales und Bildung.
270 Nicht ausgenommen sind: Gas, Strom, Fernwärme (lokale Verteilerebene), Binnen-
271 häfen, öffentliche Beleuchtung, Grünflächen, Breitband, Smart Grids.

272
273 Die „public-utility“-Klausel im CETA, die zudem laut Bundesregierung und EU-
274 Kommission eine breite Ausnahme für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge darstel-
275 len soll, erfüllt diese Funktion aufgrund rechtlicher Unschärfen nicht. Zudem bezieht
276 sich diese Klausel ausschließlich auf öffentliche Monopole oder exklusive Rechte.
277 Letztlich besteht zwischen Kanada und den EU-Mitgliedsstaaten auch eine große
278 Differenz welche Wirtschaftsbereiche tatsächlich in den Bereich der Daseinsvorsorge
279 fallen. Auch hier besteht die Gefahr, dass aufgrund eines Kompromisses nur der
280 kleinste gemeinsame Nenner geschützt wird.

281
282 Die zahlreichen weiteren Organisationsformen im Bereich der Daseinsvorsorge wer-
283 den nicht berücksichtigt. Insbesondere sind Regulierungen gefährdet, die bestimmte
284 Gesellschaftsformen (etwa AöR oder GmbH) für Erbringer öffentlicher Daseinsvor-
285 sorge vorschreiben.

286
287 Der sehr ausdifferenzierte Kompromiss beim europäischen Vergaberecht, der in ei-
288 ner langen Entwicklung und Auseinandersetzung zwischen EU-Binnenmarkt und
289 kommunaler Selbstverwaltung gefunden wurde, wird von CETA zum Nachteil der

290 kommunalen Selbstverwaltung in Frage gestellt. Ökologische und soziale Vergabe-
291 kriterien, Direktvergaben oder interkommunale Zusammenarbeit werden beispiels-
292 weise nicht eindeutig gewährt. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen in
293 CETA wäre die EU bei einem Inkrafttreten dazu verpflichtet, das europäische Verga-
294 berecht an CETA anzupassen. Es besteht somit die Gefahr, dass der historisch ge-
295 wachsene EU-Rechtsrahmen für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ausgehebelt
296 wird. Zudem sind die Grenzen für internationale Ausschreibungen in CETA zu nied-
297 rig. Sie können aber nicht mehr erhöht werden.

298 Die Daseinsvorsorge ist vom Investitionsschutzkapitel nicht ausgenommen. Somit
299 könnten betroffene ausländische Unternehmen oder Kapitaleigner vor privaten
300 Schiedsgerichten bei Re-Kommunalisierungen Verfahren mit dem Ziel einer Ent-
301 schädigung anstrengen.

302

303 **CETA faktisch nicht revidierbar.**

304

305 Zwar enthält der Vertrag eine Kündigungsklausel, aber die erforderlichen Mehrheiten
306 zu einer Kündigung innerhalb der EU zu erreichen, dürfte ausgeschlossen sein. Bei
307 Fehlentwicklungen in einigen - selbst sehr relevanten - Bereichen, dürfte die Nei-
308 gung, den ganzen Vertrag in Frage zu stellen, gering sein. Zudem gibt es Fortwir-
309 kungsbestimmungen nach einer Kündigung des Gesamtvertrages für einzelne Be-
310 standteile, wie etwa eine 20jährige Fortwirkung des Investorenschutzes. Diese Ge-
311 fahren drohen bereits durch die vorläufige Anwendung des Abkommens.

312

313 Das Grundgesetz war und ist nicht zuletzt wegen des Einflusses der Sozialdemokra-
314 tie wirtschaftspolitisch neutral. Es gibt kommenden Generationen den Raum, das be-
315 stehende Wirtschaftssystem grundlegend zu verändern. Verträge wie CETA tragen
316 dazu bei, diese Freiheit einzuschränken und das aktuelle Wirtschaftssystem faktisch
317 für die Ewigkeit festzuschreiben. Kommende Generationen werden dadurch in ihren
318 Möglichkeiten eingeschränkt, demokratisch frei zu entscheiden, wie sie auf neue
319 Problemlagen reagieren und auf welche Weise sie ihr Zusammenleben organisieren
320 wollen. Dabei ist schon heute ersichtlich, dass unser aktuelles Wirtschaftssystem
321 vielfach unfähig ist, soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit in unserer
322 einen Welt zu sichern.

323

324 CETA ist ein weiterer Baustein zu einer internationalen Wirtschaftsverfassung unter
325 neoliberalen Vorzeichen. Sozialdemokratische Politik wird in Zukunft strukturell er-
326 heblich in die Defensive gedrängt, wenn sie diese Entwicklung nicht erkennt und sie
327 umkehrt.

328

329